GEMEINDEAMT KÖSSEN
Bezirk Kitzbühel • 6345 Kössen • Dorf 14

Richtlinien

der Gemeinde Kössen zur Förderung von Photovoltaikanlagen
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.10.2023

§ 1 Ziel

Die Gemeinde Kössen ist bestrebt, durch Gewährung einer Förderung für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage, einen Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie als erneuerbare Energieressource zu setzen.

§ 2 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand bildet die fachgerechte Montage einer Photovoltaikanlage an baulichen Anlagen von einer dazu befugten Person/Stelle sowie der anschließende netzgekoppelte Betrieb dieser Anlage im Gemeindegebiet von Kössen, welche der Stromerzeugung zur Deckung des Eigenbedarfes und der Überschusseinspeisung von ganzjährig bewohnten Wohngebäuden sowie von Betriebsgebäuden mit integrierter ganzjährig bewohnter Wohneinheit, dient. Weiters gilt die Förderung im Sinne der vorgenannten Punkte auch für im Rahmen der Viehhaltung bewirtschaftete Almgebäude im Gemeindegebiet von Kössen, unabhängig davon, ob für diese PV-Anlage ein netzgekoppelter Betrieb oder ein Inselbetrieb gegeben ist. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorschriften errichtet wurde.

§ 3 Förderungswerber

Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Miteigentümer der jeweiligen Liegenschaft im Gemeindegebiet von Kössen sein, auf dem die Photovoltaikanlage installiert wird. Gewerbebetriebe (ausgenommen Betriebsgebäude mit integrierter ganzjährig bewohnter Wohneinheit), Bauträger oder Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 TBO 2022 sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderungswerber muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Gemeinde Kössen haben und seit mindestens einem Jahr bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

§ 4 Förderungshöhe

Die Förderung der Gemeinde Kössen für eine Photovoltaikanlage ist je Liegenschaft mittels einmaligen Kostenzuschusses möglich, dieser beträgt € 100 pro kWp (Kilowattpeak) und ist mit einer maximalen Fördersumme von € 750 für die gesamte Photovoltaikanlage gedeckelt.

§ 5 Voraussetzungen/Beilagen

1) Die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften laut Tiroler Bauordnung 2022, so wie der Einhaltung aller feuerpolizeilichen und bautechnischen Vorschriften, die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (z.B. Bauanzeige/Baubewilligung), positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung obliegt dem Förderungswerber.

2) Weiters sind alle übrigen Förderungsmaßnahmen (z.B. Landes-, Bundesförderung, etc.) in Anspruch zu nehmen. Der diesbezügliche positive Förderungsbescheid der zuständigen Förderstelle (Land Tirol, Bund, etc.) ist als zwingende Voraussetzung dem Förderantrag der Gemeinde Kössen beizulegen.

3) Die Photovoltaikanlage muss von einer dazu befugten Person/Stelle ordnungsgemäß errichtet und installiert werden. Dem Förderantrag beizulegen sind:

- Genehmigungsnachweis der Baubehörde (Baubewilligung, Bauanzeige) falls erforderlich, ansonsten eine Fertigstellungsanzeige gemäß § 44 Abs 8 Tiroler Bauordnung 2022 (separate Anzeige entsprechend der Tiroler Bauordnung 2022)
- Bestätigung des ausführenden Fachunternehmens über Errichtung, Funktionstüchtigkeit und Art der Photovoltaikanlage und Fertigmeldung
- Rechnung und Zahlungsnachweis zur Photovoltaikanlage
- Fotos der fertiggestellten Photovoltaikanlage

§ 6 Verfahren

Das Ansuchen auf Förderung einer Photovoltaikanlage ist ausschließlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt aller erforderlichen Beilagen (siehe § 5 Abs 2 und Abs 3 dieser Richtlinie – Voraussetzungen/Beilagen) vollständig in der Gemeinde Kössen einzubringen. Das Antragsformular steht auf der Homepage der Gemeinde Kössen zur Verfügung. Eine Antragstellung hat längstens innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Bauvollendung der Photovoltaikanlage zu erfolgen; für später einlangende Ansuchen wird keine Photovoltaikanlagen-Förderung gewährt. Diese Förderung gilt für alle Photovoltaikanlagen, deren Baubeginn nach dem 01.01.2023 erfolgt ist.
Unvollständige Anträge werden unbearbeitet retourniert.

Die Entscheidung der Gewährung einer Förderung für die Photovoltaikanlage obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kössen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Photovoltaikanlagen-Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das im Förderansuchen bekannt gegebene Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits genehmigte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass unrichtige Angaben gemacht wurden oder nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und der Einbau von gebrauchten PV-Modulen, ebenso ist die Erweiterung von bestehenden Anlagen (Bsp.: Vergrößerung des Paneel Felds) nicht förderfähig.

Kössen, am 18.10.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

GEMEINDE KÖSSEN * Bez. Kitzbühel *

Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 19.10.2023
Abzunehmen am: 03.11.2023
Abgenommen am: 06. NOV. 2023